

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 08. Januar 2015

Nummer

01

Inhaltsverzeichnis

Tönisvorst: Abfallgebührensatzung	2
Satzung Höhe Gebühren Verbandslasten Wasser- u. Bodenverbände.....	4
Satzung Höhe Gebühren Kirmessen.....	5
Satzung Höhe Gebühren Märkte.....	6
8. Änderung Errichtung u. Benutzung v. Übergangsheimen sow. Erhebung Gebühren f. d. Benutzung.....	6
Satzung Höhe Benutzungsgebühren Abwasseranlage	7
Satzung Höhe Benutzungsgebühren Grundstücksentsorgung	8
Friedhofsgebührensatzung.....	9
Satzung Höhe Straßenreinigungsgebühren	11
8. Änderung Entwässerungssatzung.....	12
Satzung Abfallentsorgung.....	13
Viersen: Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg/ehemaliges Rhenaniagelände“	34
Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg/ehemaliges Rhenaniagelände“	36

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2014

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 30. Oktober 2014 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012, in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen
Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System „graue Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
1.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr		51,57 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr		100,44 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr		373,61 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr		512,74 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System „braune Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
2.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr		2,41 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr		2,68 €
3.	je Sammelbehälter in dem System „grüne Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr		2,41 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr		2,68 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr		61,81 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-		0,88 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-		0,92 €

4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	0,95 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	0,99 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,43 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,74 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,43 €
		(x 13 Abfahrten/Jahr)	
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,27 €
		(x 13 Abfahrten/Jahr)	
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	1,20 €
		(x 13 Abfahrten/Jahr)	

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
5.1	im System „graue Tonne“	0,30 €
5.2	im System „braune Tonne“	0,18 €

6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	4,03 €
----	---	--------

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2014 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2015 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern

1.1	Restabfall	10,00 €
	Sperrmüll - sonstiger	
1.2	Sperrmüll	10,00 €
	- Altholz	10,00 €
1.3	kompostierbarer Abfall	10,00 €

- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:

2.1	bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt	5,00 €
-----	---------------------------------------	--------

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 20.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 140

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 2

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 17.12.2014 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände

4

für das Jahr 2015

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2015 betragen die Gebühren pro AR

- a) für nicht versiegelte Flächen
im Einzugsbereich
 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,20 €
 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,03 €
 3. des Niersverbandes 0,07 €
- b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)
im Einzugsbereich
 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 9,70 €
 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 1,38 €
 3. des Niersverbandes 3,28 €
- c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)
im Einzugsbereich
 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 1,77 €
 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,25 €
 3. des Niersverbandes 0,60 €
- d) für Waldgrundstücke
im Einzugsgebiet
 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,07 €

- | | |
|---|--------|
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes
der Gelderner Fleuth | 0,01 € |
| 3. des Niersverbandes | 0,02 € |

Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 30.10.2014 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 142

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 4

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der lfd. Frontmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche. Bei Rundfahrgeschäften wird die Hälfte des Umfanges als Frontmeterzahl zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gebühr beträgt je lfd. Frontmeter

für Rund-, Fahr- und Verkaufsgeschäfte
12,87 €

Die Mindestgebühr beträgt 38,61 €. (3 Lfd. Frontmeter)
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 143

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 5

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche und wird für 50 Markttage pauschal erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter / Markttag

für die Marktstände 1,07 €
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 144

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 6

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

8. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV.

NRW.S. 570) sowie der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung, Gebührenhöhe

- 4) Für die Möblierung wird ein Entgelt in Höhe von 0,56 € je qm und Monat erhoben.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehende Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW (n.F.) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 145

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 6

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 17.12.2014 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) ,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12. Dezember 2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2015 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,22 €

- b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-
Abwasser auf 2,08 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
- a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge
an den Niersverband zu zahlen sind je
Quadratmeter befestigter und angeschlossener
Fläche 0,64 €
- b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter
befestigter und angeschlossener Fläche 1,09 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2014 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 146

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 7

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 17.12.2014 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 21.03.2014 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 21. März 2014.

hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2015 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je
Kubikmeter-Abwasser auf 17,56 €
2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben
je Kubikmeter-Abwasser auf 12,92 €

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf
91,38 €
festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2014 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 147

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 8

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.Oktober 2012, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17.

Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Gebührentarif 2015

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom ENTWURF

1. Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer Leichenzelle unabhängig der Nutzungsdauer oder Sarg/Urne | 134,00 € |
| 1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier) | 363,00 € |

2. Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.11 | Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre: | 480,00 € |
| 2.12 | Für die Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre: | 362,00 € |
| 2.21 | Aschebeisetzung auch Kinder bis einschl. 8 Jahre (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne) | 203,00 € |
| 2.22 | Bestattung in Urnenstelen | 264,00 € |
| 2.23 | Aschebeisetzung (Verstreuen) auch anonym | 144,00 € |
| 2.31 | Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Sarg | 67,00 € |
| 2.4 | Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Urne | 45,00 € |
| 2.5 | Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger | 50,00 € |

3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren

- | | | |
|------|--|-----------|
| 3.11 | Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre | 3656,00 € |
| 3.12 | Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre | 2753,00 € |
| 3.13 | Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne | 2753,00 € |
| 3.14 | Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre | 3415,00 € |
| 3.15 | Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre | 2694,00 € |
| 3.22 | Ausgrabungen zur Überführung Urne | 2669,00 € |

4. Genehmigungen		5.25 Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	1532,00 €
4.1 Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten		5.26 Aschestreufläche	505,00 €
4.11 bei aufrecht stehenden Grabmalen	154,00 €	Verlängerung	
4.12 bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	118,00 €	5.31 Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 – 5.16
4.13 bei Urnenstelen	141,00 €	5.32 Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
4.14 Stele Urnengemeinschaftsgrab	117,00 €	5.33 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 – 5.16
5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten		6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten	
Neuerwerb		6.1 Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	112,00 €
5.11 Parkgruft, je Stelle *)	3328,00 €	6.21 Parkgruft, je Stelle und Jahr	81,00 €
5.12 Wahlgräber, eine Stelle*)	1922,00 €	6.31 Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	35,00 €
5.13 Wahlgräber, zwei Stellen *)	2579,00 €	6.32 Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	56,00 €
5.14 Wahlgräber, drei Stellen *)	4079,00 €	6.33 Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	106,00 €
5.15 Wahlgräber, vier Stellen *)	5017,00 €	6.34 Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	138,00 €
5.16 Wahlgräber, fünf Stellen *)	5392,00 €	6.35 Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	150,00 €
*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich		6.41 Reihengrab (Erw.) je Jahr	25,00 €
5.17 Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1465,00 €	6.42 Reihengrab (Kinder) je Jahr	20,00 €
5.18 Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	1493,00 €	6.51 Urnenwahlgrab je Jahr	19,00 €
5.19 Reihengrab	1707,00 €	6.52 Urnenreihengrab je Jahr	21,00 €
5.20 Reihengrab anonym inkl. Pflege	2031,00 €	Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 148	
5.21 Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2636,00 €	Abl. Krs. Vie. 2015, S. 9	
5.22 Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1466,00 €	Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst	
5.23 Urnenreihengrab (1 Urne)	1520,00 €	Satzung vom 17.12.2014 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015	
5.24 Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1757,00 €	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-	

Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV. NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,25 €

2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 1,62 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,09 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,88 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet

worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2014 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 151

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 11

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Achte Satzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 23.03.2014 in der z.Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 23.03.2014

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz -

Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Der Anschlussbeitrag beträgt **2,50 €/m²** der nach den Abs. 1 bis 10 zu modifizierenden Grundstücksfläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 152

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 12

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2014

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 + 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG-NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet, umgelagert oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wiederverwertbare bzw. gefährliche Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung bzw. getrennten Entsorgung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei im Abfall enthaltene biologisch abbaubare, pflanzliche Abfallanteile zu verstehen wie z.B. ungekochte und unzubereitete pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 10 Abs. 6 dieser

Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten auf dem Wertstoffhof der Stadt Tönisvorst). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der zugelassenen privatwirtschaftlichen Dualen Rücknahmesysteme. Die Dualen Rücknahmesysteme sind nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Stadt Tönisvorst kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet sind;

die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen

Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingartengrundstücken und besteht gleichfalls auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und/oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an de-

ren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern an-

derweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 - 8 nichts anderes bestimmt ist, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von

- a) 120 l
- b) 240 l
- c) 770 l
- d) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
- e) 70 l (Abfallsäcke; in begründeten

Ausnahmefällen)

zugelassen (System Graue Tonne).

(3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Grüne Tonne).

(4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).

(5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.

(6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.

(7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.

(8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.

(9) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 8 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.

(2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme

me einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Gleiches gilt, wenn ein grauer, grüner und/oder brauner Abfallbehälter nicht vorhanden und nicht beantragt worden ist und für den Bereich des braunen Abfallbehälters nicht gleichzeitig ein entsprechender Antrag zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang unterzeichnet vorliegt.

- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluß- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft, verbrannt oder in solcher Menge eingebracht werden, daß sich Deckel nicht schließen lassen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke

gefüllt werden. Benutzen Anschluß- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.

- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, daß sie für alle Benutzungspflichtige zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.

- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.

- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen. Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.

- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlußpflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

§ 13

System Graue Tonne (Restabfall)

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in

- § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1,2,4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.
- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

§ 14

System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne). Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fisch- und Fleischabfälle.
- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

§ 15

System Grüne Tonne (Papier und Pappe)

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) beschriebenen Sammelbehältern/ Abfallsäcke (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter/Abfallsäcke benutzt werden.

- (3) Sammelbehälter/Abfallsäcke (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Abfallentsorgung für Hohlglas

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas befinden, gibt die Stadt bekannt.
- (4) Altglas ist ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depotcontainer zu füllen.

§ 17

Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Als Schadstoffe von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

§ 18

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit

die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.

- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfanges auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Elektro- und Elektronikaltgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.

- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Bei Sperrmüll ist darüber hinaus darauf zu achten, daß dieser getrennt nach Altholz und übrigen sperrigen Abfällen zur Abfuhr bereitgestellt wird. Vor der Bereitstellung sollten evtl. vorhandene Spiegel und vorhandenes Flachglas entfernt werden.

- (5) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von vier Wochen nach vorheriger Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum

Zwecke der Entsorgung zu der von der Stadt bekannt gemachten Sammelstelle zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 19 Straßenpapierkörbe

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht über die Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Entsorgungsgemeinschaft nutzt sowohl den grauen, braunen als auch den grünen Sammelbehälter gemeinschaftlich.

§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- u. Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/ Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf dem Wertstoffhof angenommen oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektro- und Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch

die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28

Begriff des Einwohners

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

§ 29

Wertstoffhof

- (1) Für die Anlieferung von Restabfall, kompostierbaren Abfällen, Sperrmüll (Altholz und übrige sperrige Abfälle), Altpapier und Pappe sowie Elektrokleingeräten und Metallschrott ist ein Wertstoffhof eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsfirma Gerke, Lenenweg 39, 47918 Tönisvorst. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gemacht.
- (2) Abfälle, die von den Benutzungspflichtigen auf dem Wertstoffhof abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, daß der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen

des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb des Wertstoffhofes gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,
 - d) die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. 3 und 4 Satz 2 dieser Satzung abstellt,
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
 - g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;
 - h) Altglas nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurftagen und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;
 - i) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Abs. 2

und § 18 Abs. 1,4 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten verbringt, bereitstellt bzw. anmeldet;

- j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- k) anfallende und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- l) den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.
- m) die beim Wertstoffhof abgelieferten Abfälle nach § 29 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß deklariert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 06.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Anhang zur Abfallentsorgungssatzung – Abfallartenkatalog:

Erläuterungen zu den Spaltenüberschriften

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen *, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24. Februar 2012 BGBl. I S. 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Stadt bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch

Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten)

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 10

A = Diese Abfälle können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein.

Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

B 1 = Diese Abfälle dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen.

B 2 = Nur Abfälle von naturbelassenen Materialien

DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen dualen Sammelsysteme zuzuführen.

E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

P = Papier/Pappe/Kartonagen aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

R/S = Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Stadt oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.

S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die Schadstoffsammeleinrichtungen der Stadt. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig).

W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig). Eine Abgabe dieser Abfälle ist - soweit zulässig - auch am örtlichen Wertstoffhof möglich (teilweise kostenpflichtig).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Hestabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln								
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei								
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A							
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A	B2/A						
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A					A/W		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	B2/A						
02 01 10	Metallabfälle	A					W		
02 01 99	Abfälle a.n.g.	A							
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs								
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A							
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A							
02 02 99	Abfälle a.n.g.	A							
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u. Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse								
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A						
02 03 99	Abfälle a.n.g.	A							
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung								
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A							
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren								
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A						
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)								
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A							
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A							
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A						
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A							
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe								
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln								
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	B2/A				B2/A/W		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	B2/A				B2/A/W		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A							
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe								
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	B2/A				B2/A/W		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A							
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A							
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A							
03 03 99	Abfälle a.n.g.	A							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstrom der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie								
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie								
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A							
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A							
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A							
04 01 99	Abfälle a.n.g.	A							
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie								
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A							
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A							
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A							
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A							
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A							
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen								
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi u.Kunstfasern								
07 02 13	Kunststoffabfälle	A					A/W		
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A							
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)								
07 03 99	Abfälle a.n.g.	A							
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika								
07 05 99	Abfälle a.n.g.	A							
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln								
07 06 99	Abfälle a.n.g.	A							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben								
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken								
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S				
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S				
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				S				
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A							
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben								
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S				
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S				
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S				
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			S				
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)								
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				S				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S				
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie								
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie								
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A							
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
10	Abfälle aus thermischen Prozessen								
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie								
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A							
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen								
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen								
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A							
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A							
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)								
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)								
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			DS					
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff					DS		DS	
15 01 03	Verpackungen aus Holz					DS		DS	
15 01 04	Verpackungen aus Metall					DS		DS	
15 01 05	Verbundverpackungen					DS		DS	
15 01 06	gemischte Verpackungen					DS		DS	
15 01 07	Verpackungen aus Glas					DS	DS		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien					DS		DS	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S				
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter				S				

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
15 02	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung								
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S				
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A							
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind								
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)								
16 01 03	Altreifen						W		
16 01 07*	ÖlfILTER				S				
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S				
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S				
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten								
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S				
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen					E			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen					E			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen				S	E/S			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse								
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstrom der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien								
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S				
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				S				
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S				
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S				
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)								
17 02	Holz, Glas und Kunststoff								
17 02 01	Holz	A					W		
17 02 03	Kunststoff	A					W		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte								
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A							
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)								
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing						W		
17 04 02	Aluminium						W		
17 04 06	Zinn						W		
17 04 07	gemischte Metalle						W		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis								
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle								
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A					A/W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.								
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A							
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A							
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser								
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A							
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A							
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A							
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.								
19 12 01	Papier und Pappe						W		
19 12 02	Eisenmetalle						W		
19 12 03	Nichteisenmetalle						W		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A					A/W		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A					A/W		
19 12 08	Textilien	A					A/W		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A							
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen								
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)								
20 01 01	Papier und Pappe			P			P/W		
20 01 02	Glas						W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B1/A						
20 01 10	Bekleidung	A							
20 01 11	Textilien	A							
20 01 13*	Lösemittel				S				
20 01 14*	Säuren				S				
20 01 15*	Laugen				S				
20 01 17*	Fotochemikalien				S				
20 01 19*	Pestizide				S				
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E/S			
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					E			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S				
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A			S				
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A							
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S				
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S				
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					E/S			
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					E			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A					W		
20 01 39	Kunststoffe	A					W		
20 01 40	Metalle	A					W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)								
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	A	B1				B1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A							
20 03	Andere Siedlungsabfälle								
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A					W		
20 03 02	Marktabfälle	A	B1/B2						
20 03 03	Straßenkehricht	A							
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A							
20 03 07	Sperrmüll	A					W		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	A							

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 21/S. 153

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 13

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg/ehemaliges Rhenaniagelände“ in Viersen- Dülken - Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung der Bebauungsplanes 237 „Schiricksweg/ehemaliges Rhenaniagelände“ in Viersen-Dülken gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, nord-östlich des Dülkener Stadtkerns inmitten des Bebauungsplanes Nr. 205 – 3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, der im Jahre 1967 rechtskräftig wurde. Der Planbereich umfasst vollständig das Gelände der ehemaligen Rhenania-Unigarn sowie angrenzende Flurstücke im Osten. Das Plangebiet wird umgrenzt

vom Schiricksweg und von der Mevissenstraße im Norden, teilweise von der Martin-Luther-Straße sowie von rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung an der selbigen, den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung an der Viersen Straße im Süden und von der Sternstraße im Osten. Die Flächengröße des Planbereiches umfasst hierbei ca. 3,27 ha.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens soll eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

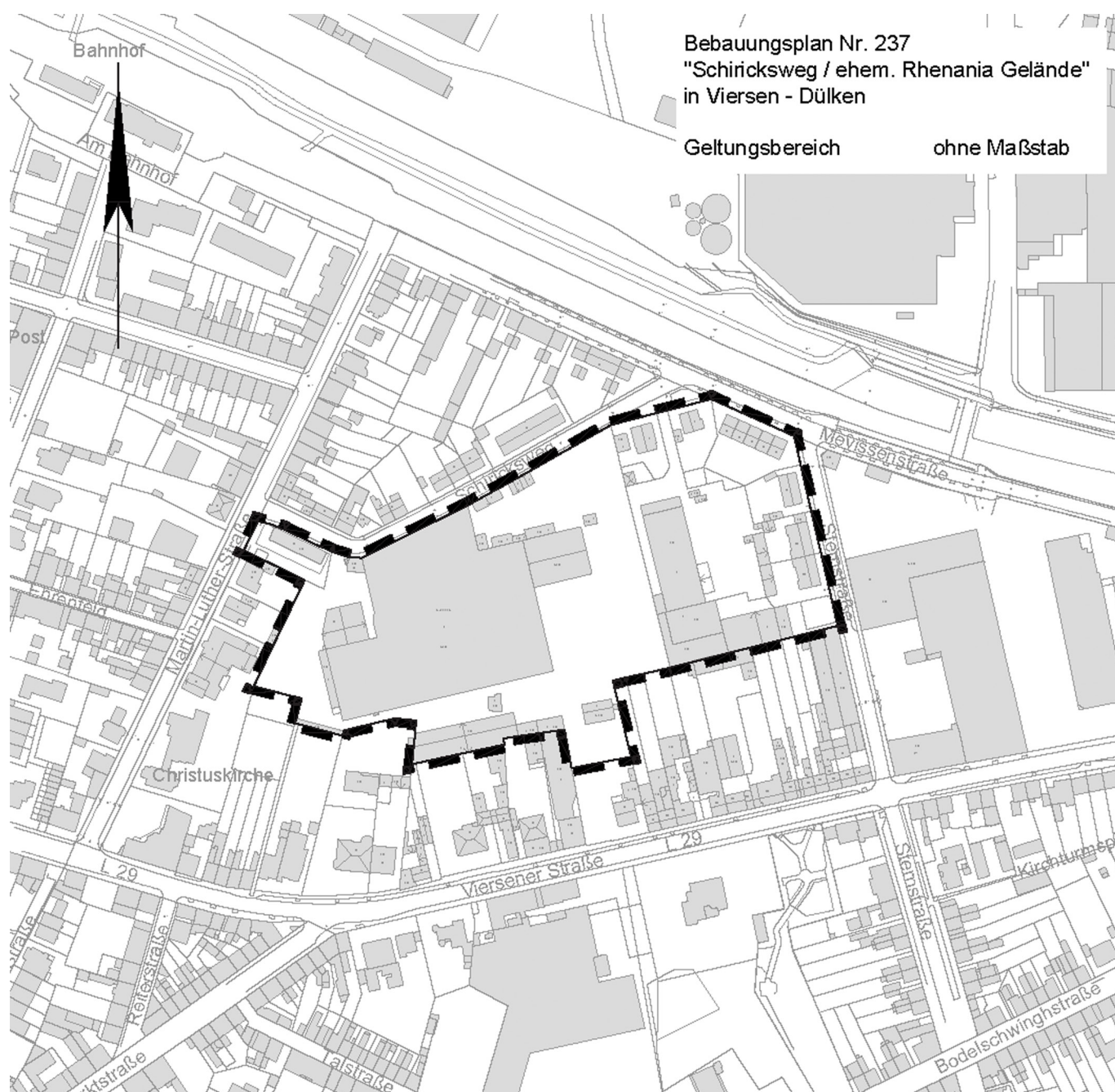
Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung am 28.10.2014 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Grundlagen zum Beschluss werden zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung - Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags vormittags
von 08:00 bis 13:00 Uhr
montags bis donnerstags nachmittags
von 14:00 bis 17.00 Uhr

Viersen, den 16.12.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. K a m p e r
Technische Beigeordnete



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg/ehemaliges Rhenaniagelände“ in Viersen- Dülken - Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 237 „Schiricksweg / ehemaliges Rhenaniagelände“ in Viersen-Dülken.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, nord-östlich des Dülkener Stadtkerns inmitten des Bebauungsplanes Nr. 205 – 3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, der im Jahre 1967 rechtskräftig wurde. Der Planbereich umfasst vollständig das Gelände der ehemaligen Rhenania-Unigarn sowie angrenzende Flurstücke im Osten. Das Plangebiet wird umgrenzt vom Schiricksweg und von der Mevissenstraße im Norden, teilweise von der Martin-Luther-Straße sowie von rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung an der selbigen, den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung an der Viersen Straße im Süden und von der Sternstraße im Osten. Die Flächengröße des Planbereiches umfasst hierbei ca. 3,27 ha.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung am 15.12.2014 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens Nr. 237 „Schiricks-

weg/ehemaliges Rhenaniagelände“ in Viersen-Dülken besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit vom

19.01.2015 bis einschließlich 02.02.2015

im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung - Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden:

montags bis freitags vormittags
von 08:00 bis 13:00 Uhr
montags bis donnerstags nachmittags
von 14:00 bis 17.00 Uhr

Als Auftakt findet am Montag, dem 19.01.2015, um 19:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung statt in den Räumlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Dülken - Gemeindezentrum, Viersener Straße 41, 41751 Viersen.

Inhaltliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 237 ist die städtebauliche Arrondierung des ehemaligen Fabrikgeländes der Rhenania Unigarn unter Einbeziehung der unmittelbar östlich angrenzenden Flächen. Der Planbereich liegt im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 205-3 „Gesamtstadt Dülken“. Mit dem Bebauungsplan soll die bisherige Festsetzung Industriegebiet (GI) im Bereich der ehemaligen Fabrik zugunsten der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet (WA) und im Bereich des östlich angrenzenden steinverarbeitenden Betriebes zugunsten der Festsetzung Mischgebiet (MI) aufgegeben werden, um den ehemaligen Flächen der Rhenania-Unigarn eine neue Nutzung zu zuführen und an das innerhalb des Geltungsbereiches östlich gelegene MI überzuführen.

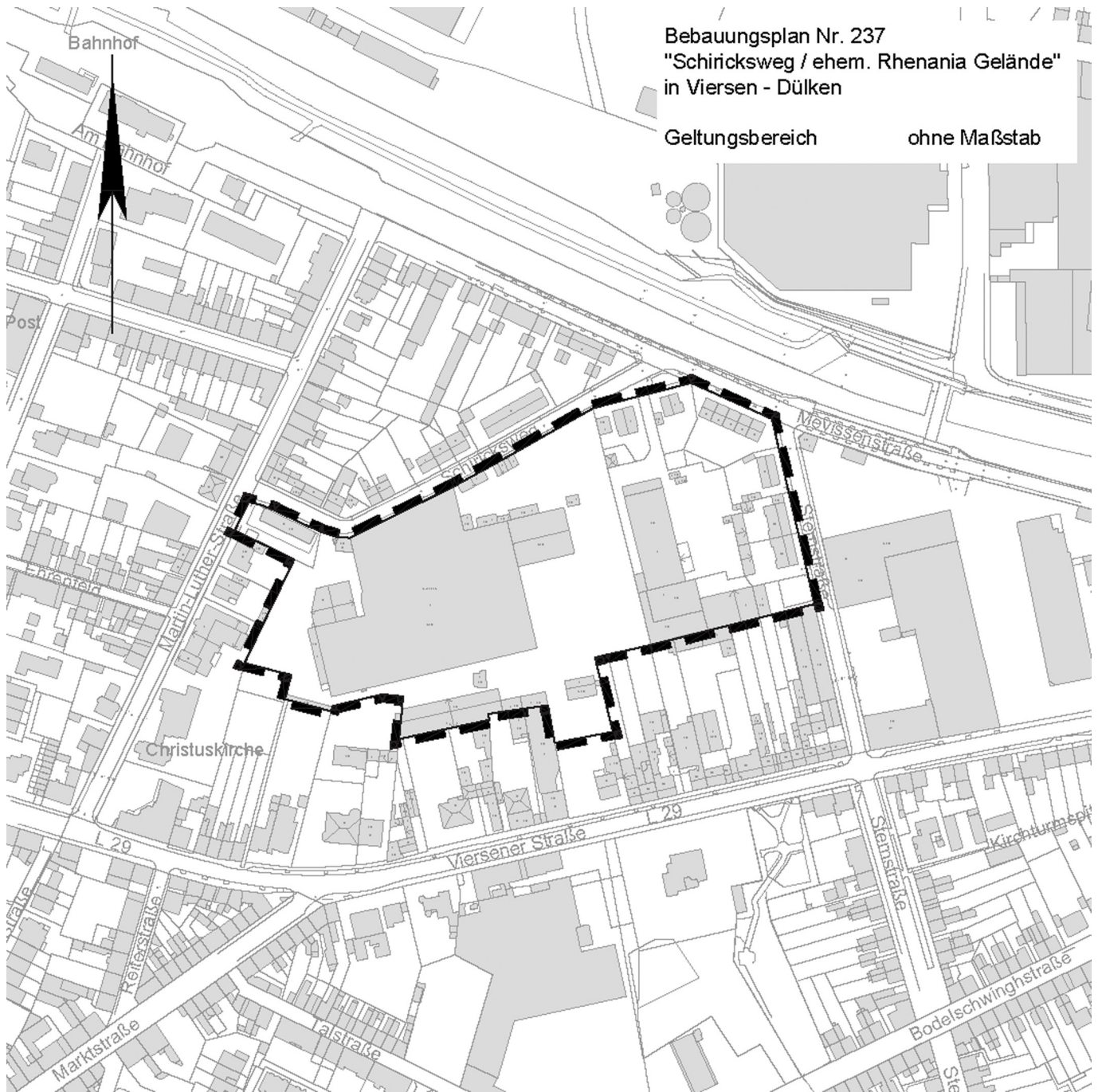
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg/ehemaliges Rhenaniagelände“ erfolgt gemäß § 13a BauGB, der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält, die darauf abzielen, die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Viersen gem. § 3a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den betroffenen Bereich auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung am 15.12.2014 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 16.12.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. K a m p e r
Technische Beigeordnete



Bebauungsplan Nr. 237
"Schiricksweg / ehem. Rhenania Gelände"
in Viersen - Dülken

Geltungsbereich ohne Maßstab

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 36

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
